



Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

- 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**
 - P1A** Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gem. Verordnung (S. 48-49):
 - Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
 - Verzicht auf Düngung und Kalkung
 - Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
 - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen
 - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.48-49)
 - Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.48-49)
 - P1B** Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gem. Verordnung (S.49-50):
 - Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
 - Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung ohne organischen Flüssigdünger
 - Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
 - Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig
 - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.49-50)
 - Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.49-50)
- 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**
 - P3b:** Extensive Grünlandnutzung in 6410-Wiesen gemäß Verordnung (S.61)
 - Einschürige Mahd ab dem 01. Juli oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
 - Verzicht auf Düngung und Kalkung
 - Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden
 - Walzen und Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden
 - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen
- 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
 - P15:** Erhaltung des FFH-LRT 6430 (S.67-68)
 - Verzicht auf Beweidung
 - Verzicht auf Düngung und Kalkung
 - Verzicht auf Entfernung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen
 - die Anpflanzung von Gehölzen im Ufer-Bereich ist zulässig, sofern dies nicht zur Beschattung von Wasserpflanzen- und Röhrichtbeständen führt
 - Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt
 - Verzicht auf das Befahren mit Booten in Bereichen von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften
 - Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden
 - Folgende Vorgaben zur Mahd werden im Rahmen des MaP konkretisiert:
 - einschürige Mahd im Herbst (Ende September) mit Aufnahme des Mahdgutes
 - Belassen des Mahdguts für 1-2 Tage auf der Fläche vor dem Abräumen
 - Mahd des LRT nur abschnittsweise zur Rücksicht auf das Vorkommen des Großen Feuerfalters in den Hochstaudenfluren.
 - Mahd auf jährlich wechselnden Abschnitten, in einem gegebenen Bereich jedoch mindestens alle 3 Jahre.

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen

- Pflichtwiederherstellung von LRTs mit Wertstufe A
- Pflichtwiederherstellung von LRTs mit Wertstufe B
- Pflichtwiederherstellung von LRTs mit Wertstufe C

- PW1.1 | PW3b.1 :** Aushagerung eutrophierter oder brachliegender Grünlandbestände (S. 50-51 | 62)
 - 2- bis 3-schürige Mahd ab dem 01. Mai mit Abräumen des Mahdguts
 - Verzicht auf Düngung
- PW1.2:** Etablieren lebensraumtypischer Arten in bestehenden Grünlandbeständen (S. 51-52)
 - Rückführung von Diasporen lebensraumtypischer und wertgebender Arten in floristisch verarmte Vegetationsbeständen; Übertragung von Arten bevorzugt nach der letzten Mahd in durch scharfes Striegeln oder Eggen geschaffene Offenbodenstellen mittels Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von Flächen mit mindestens LRT 6510 B+ Status oder autochthonem Saatgut
 - Nach Mahdgutübertragung ist für das erste Jahr eine dreimalige Mahd durchzuführen (1. Schnitt Mitte bis Ende Mai, 2. Schnitt Mitte Juli, 3. Schnitt Anfang September), um den konkurrenzschwachen Keimlingen ausreichenden Lichtgenuss sicherzustellen.

Hinweis: In der Karte wurden durch technische Gründe hervorgerufene Splitterpolygone (< 100 m²) und auf kartiertechnischen Gründen basierende Verlustflächen (siehe Karte 2a) nicht dargestellt.

- Natura 2000-Gebietsgrenze „Südlicher Klapperberg - Im Schachen“ gem. VO

Legende (forts.)

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen (forts.)

- PW1.3 | PW3b.3 | PW15.1:** Rodung vorhandener Gehölze (S. 52 | 63 | 68-69)
 - Rodung und Entnahme aufkommender Gehölze inkl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit
 - Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume oder Einzelindividuen kennzeichnender, für den Standort typischer Straucharten
- PW1.4 | PW3b.4 | PW15.2:** Ansaat vegetationsfreier Flächen mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut (S. 53 | 63-64 | 69)
 - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT B/B+ Status oder mit autochthonem Saatgut bei Bedarf zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen
 - bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpschnitte
- PW1.5:** Vorbereiten eines feinkrümeligen Saatbetts zur Ansaat (S. 53-54)
 - Umbruch der Fläche zur Vernichtung der aktuell vorhandenen Vegetation
 - Herstellen eines feinkrümeligen Saatbetts durch Aufbruch der Erdschollen mittels eines Kultivators/Grubbers oder einer Egge zur Vorbereitung einer nachfolgenden Ein- und Nachsaat
- PW1.6 | PW3b.2:** Wiederaufnahme extensiver Grünlandbewirtschaftung (S. 54 | 62-63)
 - Wiederaufnahme einer regelmäßigen extensiven Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der Verordnungsdaten
- PW1.7:** Belüften mechanisch verdichteter Grasnarbe (S. 54-55)
 - Lockerung des durch regelmäßiges Befahren verdichteten Oberbodens z.B. mittels eines Subsoilers oder Aerators zur Wiederherstellung der Standortbedingungen für artenreiches Grünland
 - Nachfolgend Schutz der Fläche vor übermäßigem Befahren.
- PW1.8:** Bekämpfung von Neophyten (S. 55-56)
 - Bekämpfung der Vielblättrigen Lupine und Kanadischen Goldrute durch Mahdschnitte vor dem Blütenansatz (mind. 2 pro Jahr)
 - Unterstützendes Ausstechen mit Ampferstecher
 - Entsorgung des Mahdguts und Pflanzenmaterials
- PW1.9:** Beseitigung anthropogener Strukturen (S. 56)
 - Rückbau des Weideunterstandes und
 - Abräumen der gelagerten landwirtschaftlichen Geräte und Utensilien
- PW1.10:** Extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher erster Mahd (S. 56-57)
 - 2-schürige Mahd mit einer möglichst frühen ersten Mahd gemäß den phänologischen Vorgaben der VO, spätestens jedoch bis zum 30.06 mit vollständigem Abräumen des Mahdguts;
- PW1.11:** Wiederherstellen der Mähbarkeit (S. 57)
 - Nach Räumen der Fläche von flächigem Gehölzaufwuchs sind verbleibendes Ast- und Wurzelwerk zu entfernen und die unebene Bodenoberfläche einzuebnen.
- PW15.3:** Ausnahme der Fläche von einer regelmäßigen Grünlandpflege (S. 70)
 - Aussparen der gemeinsam mit dem angrenzenden Grünland bewirtschafteten Fläche um eine Etablierung Mahd-empfindlicher Arten feuchter Hochstaudenfluren zu ermöglichen



Managementplan Natura 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

FFH-Gebiet N 6507-303:

„Südlicher Klapperberg - Im Schachen“
Karte 3a: Pflichtmaßnahmen-LRT

Bearbeitung:

naturplan

An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff

Stand: Februar 2024

im Auftrag:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

SAARLAND

EUROPEISCHE UNION

ELER

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

